

Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)
— Drucksachen 7/2506, 7/4614, 7/4804 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Vogel (Ennepetal)**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Günther**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 219. Sitzung am 30. Januar 1976 beschlossene Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) — Drucksachen 7/2506, 7/4614 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 18. März 1976

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller
Vorsitzender

Vogel (Ennepetal) Dr. Günther
Berichterstatter

Anlage

Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)**1. Zu § 1 Abs. 3 a — neu —**

In § 1 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Ausländer haben keinen Anspruch auf Versorgung, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.“

2. Zu §§ 2, 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1

a) § 2 wird gestrichen.

b) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sowie zur Zahlung des Ausgleichs nach § 2“ gestrichen.

c) In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sowie die Zahlung des Ausgleichs nach § 2“ gestrichen.

3. Zu § 5 Abs. 1 a — neu —

In § 5 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Der Bund trägt vierzig vom Hundert der Ausgaben, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen. Zu den Geldleistungen gehören nicht solche Geldbeträge, die zur Abgeltung oder an Stelle einer Sachleistung gezahlt werden.“

4. Zu § 6

Der bisherige Wortlaut des § 6 wird Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die eingezogenen Beträge, soweit sie auf Geldleistungen entfallen, führt das Land zu vierzig vom Hundert an den Bund ab.“